

Erasmus+ Programm

Fact Sheet 2025–2026

Auslandsstudium mit ERASMUS+	
Kontakt	Doris Heiser ERASMUS Koordinatorin Telefon: +49 7531 206-252 E-Mail: heiser@htwg-konstanz.de https://lmy.de/Mropt
ERASMUS Code der HTWG	D KONSTAN02
Teilnahmebedingungen	• Die Immatrikulation an der HTWG Konstanz darf nicht befristet sein. • Das erste Studienjahr muss vor Antritt des Auslandsaufenthalts abgeschlossen sein. • Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache sollten auf Mindestens B1-Niveau vorliegen. • Grundkenntnisse in der Landessprache müssen vorhanden sein. Studierende können im Erasmus+-Programm in jeder Studienphase (Bachelor, Master, PhD) bis zu 12 Monate gefördert werden. Eine Kombination von Studium und Praktikum ist möglich.
Bewerbungs- und Auswahlverfahren	1. Die Auswahl einer europäischen Partnerhochschule der HTWG Konstanz erfolgt anhand einer Datenbank in der detaillierte Informationen zum Bewerbungsablauf an der jeweiligen Partnerhochschule hinterlegt sind: https://w3.htwg-konstanz.de/aaa/ 2. Die interne Bewerbung für einen Studienplatz an der ausgewählten Partnerhochschule erfolgt über das Mobility Online Portal; Zugangslink liegt in der Datenbank vor. 3. Nach Ablauf der in der Datenbank angegebenen Bewerbungsfrist erfolgt die Nominierung der ausgewählten Bewerber:innen bei der Partnerhochschule. 4. Bewerber*innen werden über das Mobility Online Portal über den Stand ihrer Bewerbung und die Beantragung des ERASMUS Stipendiums informiert.
Europäische Partnerhochschulen	Die ausgewählte Gasthochschule muss eine ERASMUS Partnerhochschule der HTWG Konstanz sein. https://kurzlinks.de/d6t3

**ERASMUS
Mobilitätsförderung
(Zieländer)**

600 Euro/Monat für die Länderkategorie 1

Länder mit höheren Lebenshaltungskosten

- Belgien
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich
- Irland
- Island
- Italien
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Schweden

540 Euro/Monat für die Länderkategorie 2

Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten

- Estland,
- Griechenland,
- Lettland
- Malta
- Portugal
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Zypern

und für Ländergruppe 3

- Bulgarien
- Kroatien,
- Litauen
- Nordmazedonien
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Türkei
- Ungarn

	Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
Fahrtkostenpauschale für Hin- und Rückfahrt	10 und 99 KM	28 EUR	56 EUR
	100 und 499 KM	211 EUR	285 EUR
	500 und 1999 KM	309 EUR	417 EUR
	2000 und 2999 KM	395 EUR	535 EUR
	3000 und 3999 KM	580 EUR	785 EUR
	4000 und 7999 KM	1.188 EUR	1.188 EUR
	8000 KM oder mehr	1.735 EUR	1.735 EUR
Zusatzförderung - Top Ups	Studierende, die eine Zusage für eine durch Erasmus+ geförderte Auslandsmobilität erhalten haben, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Aufstockungsbetrag erhalten. Unabhängig vom Programmland kann eine Zusatzförderung, d.h. ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € pro finanziell geförderten Monat beantragt werden. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Möglichkeiten der Zusatzförderung sind in den dementsprechenden Fact Sheet auf der Homepage hinterlegt. https://urli.info/1hTgp		
Versicherungen	Die Teilnahme am Erasmus-Programm beinhaltet keinerlei Versicherungsschutz. Es ist daher notwendig, dass Sie selbst für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. Mehr Informationen sind im entsprechenden Fact Sheet auf der Homepage hinterlegt. https://urli.info/1hTgp		
ERASMUS Charta für Studierende	Die Pflichten und Rechte der Studierenden im ERASMUS-Programm sind in der ERASMUS-Studierendencharta geregelt, die jeder/m Studierenden vor Beginn der Auslandsmobilität auszuhändigen ist.		
Anerkennung	Nach Beendigung des Studienaufenthalts stellt die Partnerhochschule ein „Transcript of Records“ aus. Mit diesem Dokument können die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt werden. Dies erfolgt über das Prüfungsamt des jeweiligen Studiengangs. Die Anerkennungsbescheinigung muss nach Erhalt in Mobility Online hochgeladen werden. Falls keine Anrechnung einzelner Kurse erwünscht ist, sollte die Aufnahme dieser Kurse als „freiwillige Zusatzleistung“ in das Abschlusszeugnis „Diploma Supplement“ beantragt werden. Der Prozess der Anerkennung muss umgehend nach der Rückkehr bzw. Erhalt des Transcript of Records eingeleitet werden.		